

## 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)

### Ergänzungen und Anpassungen zum Umsetzungsprogramm

Genehmigung

22. Oktober 2010

#### **Büro Kappeler**

Samuel Kappeler  
Dunantstr. 4

Tel./Fax 031 371 80 91

Agro Ing HTL / UI  
3006 Bern

Natel 079 301 80 90

Planung  
Beratung  
Studien

Raumplanung  
Ökologie  
Landwirtschaft



## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
Ausgangslage / Situation in der Gemeinde Trimstein	2
Rechtliches Umfeld	2
<b>2. Anpassungen für 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)</b>	<b>3</b>
Umsetzungsziele der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)	3
Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen bei extensiven Wiesen (EXWI)	3
Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen bei extensiven Weiden (EXWE)	5
Neues Vernetzungselement	5
<b>3. Umsetzungskonzept</b>	<b>6</b>
Organisation der Trägerschaft	6
Zusammensetzung der Landschafts- und Forstkommission	6
Pflichtenheft ÖQV	7
Weitere Aufgaben der Arbeitsgruppe	8
<b>Abgelöste Teile des Umsetzungsprogramms 2004</b>	<b>9</b>
<b>Genehmigungsvermerk</b>	<b>9</b>

# 1. Einleitung

## Ausgangslage / Situation in der Gemeinde Trimstein

Ende 2007 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) revidiert und neue Vorgaben zu den qualitativen und quantitativen Umsetzungszielen definiert.

Die Fachstelle ökologischer Ausgleich (FÖA) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) haben darauf hin ihre kantonalen Vorgaben neu festlegen müssen. Diese kantonalen Weisungen sind am 8.12.2009 vom BLW genehmigt worden.

Wollen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach Ablauf der 1. Umsetzungsphase (6 Jahre) weiterhin umsetzen und dazu finanzielle Mittel von Bund und Kanton beanspruchen, müssen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach ÖQV den neuen rechtlichen Vorgaben anpassen.

Die Gemeinde Trimstein hat vor 6 Jahren mit der Umsetzung der Vernetzungsplanung begonnen und muss für eine Weiterführung ihre Planung ergänzen und anpassen. Weil die bestehende Planung im Bereich der Bewirtschaftungsauflagen bereits heute in weiten Teilen den neuen Weisungen entspricht, wird eine Überarbeitung der Planung im Sinne einer „geringfügigen Änderung“ (ohne öffentliche Mitwirkung) angestrebt.

## Rechtliches Umfeld

Richtpläne sind behördenverbindlich und dienen dem Gemeinderat als Führungsinstrument.

Die Richtplanung umfasst den Landschaftsrichtplan (2004), das Umsetzungsprogramm (2004) und den Erläuterungsbericht (2004). Diese genehmigten Dokumente bleiben bestehen. Die vorliegenden Ergänzungen und Anpassungen sind eine Fortschreibung des Umsetzungsprogramms hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr).

## 2. Anpassungen für 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)

### Umsetzungsziele der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr)

Für die Überprüfung der Zielerreichung werden die quantifizierten Umsetzungsziele für die 2. Umsetzungsphase in einer Tabelle für das gesamte Projektgebiet zusammengefasst dargestellt.

Grundsätzlich werden gemäss ÖQV Anhang 2 insgesamt mind. 12% ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) nach DZV angestrebt. Die Erreichung dieses Ziels ist abhängig von den Anreizen nach DZV und kann im Rahmen der Umsetzung der Vernetzungsplanung kaum beeinflusst werden. Die Zielgrösse für „ökologisch wertvolle“ Flächen liegt bei mind. 6% der LN-Fläche nach 12 Jahren, was den minimal 19,1ha entspricht.

Über das gesamte Projektgebiet ergeben sich für die Gemeinde Trimstein folgende Zielgrössen an Vernetzungsflächen (inkl. Säume) bzw. an „ökologisch wertvollen“ Ausgleichsflächen gemäss kantonalen Weisungen:

In der Gemeinde Trimstein befinden sich 294ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Umsetzungsziele nach DZV-Typen in ha (1 Baum entspricht 1 Are):							
	Vernetzungsflächen (öAF-Typen nach DZV)	„ökologisch wertvoll“	Flächen- total 2009	Förderziele nach Jahren			Einschränkung, Bemerkung: DZV-Flächen
		ja / nein		9 Min.	12 Min.	12 Max.	
1	Extensiv genutzte Wiesen	ja	15.1	13.5	14.0	18.0	
2	Extensiv genutzte Weiden	ja	0.0	0.0	0.0	1.0	
7	Bunt-, Rotationsbrachen, Säume	ja	0.0	0.0	0.0	1.5	
8	Hochstamm-Feldobstbäume	nein	7.1	6.5	7.0	9.0	mit ÖQV-Qualität
		ja	4.7	4.7	4.7	7.0	
9	Einzelbäume / Alleen	nein	0.3	0.3	0.3	0.6	
10	Hecken, Feld-, Ufergehölze	ja	0.5	0.4	0.4	0.7	
	<b>Total Flächen ÖQV-Vernetzung</b>		23.0	20.7	21.7	30.8	
	<b>Total Flächen „ökologisch wertvoll“</b>		20.3	18.6	19.1	28.2	

### Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen bei extensiven Wiesen (EXWI)

Neu gilt für alle vernetzungsbeitragsberechtigten, extensiv genutzten Wiesen im Projektgebiet zusätzlich die folgende Auflage:

<b>Zusätzliche Auflage</b>	<i>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</i> • Dürrfutter bereiten bis Ende August
----------------------------	--

**Extensive Wiese (EXWI) entlang Waldrand (M3), Gewässer (M4) oder Hecke (M11)**

Diese Auflagen regeln neu die Mindestbreite, den Schnitt und die Herbstweidung. Die weiteren Teile der Massnahmen M3, M4 und M11 bleiben bestehen (Beschriebe, Auflagen zur Gehölzpflege, Empfehlungen, kommunale Abgeltungen, Einzelaktionen etc.).

<b>Auflagen Schnitt und Herbstweidung</b>	<b>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 1-2 Schnitte, Schnitttermin ab 15. Juni, Krautsaum (6m) nur einmal jährlich ab 15. Juli schneiden</li> <li>• Herbstweidung ausserhalb dem Krautsaum (6m) ab 1. September bis 30. November möglich</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen</li> <li>• Balkenmäher verwenden oder ohne Mähauflbereiter mähen</li> </ul>
---	--

Neu gelten 6m als Mindestbreite entlang der Gewässer und den Waldrändern (bisher 5m).

**Extensive Wiese (EXWI) bei Trockenstandorten (M2) und Feuchtstandorten (M5)**

Diese Auflagen regeln neu den Schnitt und die Herbstweidung. Die weiteren Teile der Massnahmen M2 und M5 bleiben bestehen (Beschriebe, Mindestbreite, Empfehlungen, kommunale Abgeltungen, Einzelaktionen etc.).

<b>Auflagen Schnitt und Herbstweidung</b>	<b>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gestaffelter Schnitt der Fläche ab 15. Juni (M5) bzw. 15. Juli (M2), bei jedem Schnitt 10% der Fläche stehen lassen, 10% Altgrasbestand über den Winter stehen lassen.</li> <li>• Keine Weidung</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen</li> <li>• Ein Mähauflbereiter-Einsatz ist nicht erlaubt</li> </ul>
---	---

**Extensive Wiese (EXWI) in übrigen Massnahmen (M1, M2, M6, M8, M9)**

Diese Auflagen regeln neu den Schnitt und die Herbstweidung. Die weiteren Teile der Massnahmen M1, M2, M6, M8 und M9 bleiben bestehen (Beschriebe, Mindestgrössen, Empfehlungen, kommunale Abgeltungen, Einzelaktionen etc.).

<b>Auflagen Schnitt und Herbstweidung</b>	<b>Extensive Wiese nach DZV und zusätzlich:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gestaffelter Schnitt der Fläche ab 15. Juni, bei jedem Schnitt 10% der Fläche stehen lassen, 10% Altgrasbestand über den Winter stehen lassen (kein Altgras unter HOFO über den Winter nötig).</li> <li>• Herbstweidung ausserhalb dem Altgrasstreifen (10%) ab 1. September bis 30. November möglich</li> <li>• Schnitthöhe möglichst hoch einstellen</li> <li>• Ein Mähauflbereiter-Einsatz ist nicht erlaubt</li> </ul>
---	---

Extensive Wiesen als Trittsteine in Massnahmegebieten M8 - Agrarökologische Aufwertung:

<b>Lage /Grösse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgrösse 50a <u>oder</u> höchstens 100m vom nächsten Vernetzungselement<sup>1</sup> entfernt</li> </ul>
---------------------	---

<sup>1</sup> Vernetzungselement: beitragsberechtigte ökologische Ausgleichsfläche (öAF) sowie Waldrand und Gewässer.

## Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen bei extensiven Weiden (EXWE)

Neu gelten für alle vernetzungsbeitragsberechtigten, extensiv genutzten Weiden (Massnahme M7) zusätzlich die folgenden Auflagen:

<b>Zusätzliche Auflagen</b>	<p><i>Extensive Weide nach DZV und zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5-10% unternutzte Flächen sind ökologisch notwendig und entsprechend anzulegen (allenfalls auch auszäunen)</li> <li>• die Weidefläche muss mind. 5% Kleinstrukturen aufweisen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhäufen, Kuhweglein etc.)</li> </ul>
-----------------------------	--

## Neues Vernetzungselement

Der Saum ist als ökologische Ausgleichsfläche (öAF) in Trimstein hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase neu wie folgt vernetzungsbeitragsberechtigt:

### *Saum auf Ackerfläche (SAUM)*

In Trimstein ist das Ökoelement „Saum auf Ackerflächen“ in allen ackerbaulich genutzten Gebieten vernetzungsbeitragsberechtigt. Die Gemeinde entrichtet einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 5.-/Are (analog Buntbrache) im Rahmen des kommunalen Budgets. Zurzeit ist das Budget ausgeschöpft.

<b>Auflagen und Empfehlungen</b>	<p><i>SAUM nach DZV und zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Mähauflbereiter-Einsatz ist nicht erlaubt.</li> </ul> <p><i>Empfehlung: ökologische Ausgleichsflächen sollen mit einem Balkenmähwerk bewirtschaftet werden, um die Fauna nicht übermässig zu schädigen.</i></p>
----------------------------------	--

### 3. Umsetzungskonzept

#### Organisation der Trägerschaft

Die Gemeinde Trimstein ist die Trägerschaft des Vernetzungsprojekts.

Der Gemeinderat ist verantwortlich, dass die Richtplaninhalte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umgesetzt werden. Der Gemeinderat überträgt die Arbeiten zur Umsetzung der Landschaftsrichtplanung der Landschafts- und Forstkommision.

Gemeinderat (GR):

- Legt mit der Landschaftsrichtplanung und den vorliegenden Ergänzungen Weisungen für die Umsetzung fest
- verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung

Landschafts- und Forstkommision:

- setzt die Inhalte der Landschaftsrichtplanung um, inkl. Vernetzung nach ÖQV
- erstellt und verabschiedet Budget zuhanden des Gemeinderates
- erarbeitet jährliches Arbeitsprogramm im Rahmen des Budgets
- Protokollführung der Sitzungen

#### Zusammensetzung der Landschafts- und Forstkommision

Die Landschafts- und Forstkommision setzt sich zusammen aus:

- zuständiger Gemeinderat
- Ackerbaustellenleiter
- Forstbannwart
- 2 Mitgliedern
- Landschaftsplaner (beratend)

Die Gemeinde setzt auch in der 2. Umsetzungsphase auf die Begleitung durch einen Fachplaner. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Begleitung beim Planen der Aktionen hilfreich ist. Die planende Kommission kann so frühzeitig vom Fachwissen, den Erfahrungen und den Ideen profitieren und zielgerichteter umsetzen.



## Pflichtenheft ÖQV (Information, Beratung, Vereinbarungen, Kontrolle)

### Vereinbarungen mit Landwirten

Weiterhin werden mit den Landwirten schriftliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung der Flächen abgeschlossen (Vernetzungsverträge). Die Vereinbarungen basieren auf den kantonalen Vorlagen. Für die Gemeindebeiträge werden ergänzende Vereinbarungen abgeschlossen. Die Vereinbarungen werden in 2-facher Ausführung vom Landwirten unterzeichnet. Seitens der Trägerschaft werden die Vereinbarungen vom zuständigen Gemeinderat und einem Mitglied der Landschafts- und Forstkommission unterzeichnet. Ein Exemplar behält die Trägerschaft (Gemeindeverwaltung), ein Exemplar stellt sie dem Bewirtschafter zu und eine Kopie geht an den Landschaftsplaner.

### Ablauf

Januar	Schwerpunkte der Umsetzung festlegen / Terminprogramm erstellen	LFK/PL
	Versand Anmeldungsunterlagen und Informationsschreiben an Bewirtschafter	PL
	- Informationsschreiben verfassen	
	- Kopien, Versand	
Februar	Sammeln der Anmeldungen / Beantwortung von Fragen	PL
	Einzelbetriebliche Beratungen	PL
März	Auswerten der Anmeldungen / Verträge an Bewirtschafter	PL
	- Standorte mit Richtplan überprüfen (Berechtigung)	
	- Verträge ausarbeiten (Massnahmen, Flächen, Auflagen, Abgeltungen, Ziel- und Leitarten, Plan mit Flächen etc.)	
	- Evtl. Nutzungsvereinbarungen für vorzeitigen Schnitt ausarbeiten	
	- Neue Flächen und Mutationen in Excel-Liste eintragen (Flächen- und Auszahlungsliste), mit Budget kontrollieren	
	- Verträge (2-fach) an Landwirte versenden	
April	Sammeln und prüfen der unterschriebenen Verträge, weiterleiten an GV, Kopie Planer	PL
	Unterschriften seitens Trägerschaft, Verträge weiterleiten an Landwirte	GV
Mai	Stand Umsetzung auswerten / Budgetantrag für das kommende Jahr	LFK / PL
Juni/Juli	Kontrolle der Vertragseinhaltung (Stichproben), evtl. formulieren von Sanktionen	AS/PL
August	Festlegen von Sanktionen bei Verstössen	LFK / PL
September	Neue Vernetzungsflächen und Mutationen in EDV-Programm (Gelan) eintragen	PL
	- Projektbericht unterzeichnen und an FöA senden	
Oktober	Änderungen in Excel-Liste festhalten (Flächen- und Auszahlungsliste)	PL
	- Auszahlungsliste an GV einreichen	
Dezember	Auszahlung der Beiträge	GV

LFK	Landschafts- und Forstkommission
AS	Ackerbaustelle
PL	Planer
GV	Gemeindeverwaltung
FöA	Fachstelle ökologischer Ausgleich

## Weitere Aufgaben der Landschafts- und Forstkommission

Nebst den Inhalten zur Vernetzung nach ÖQV beinhaltet das Umsetzungsprogramm weitere Aktionen zur Aufwertung der Landschaft. Die einzelnen Umsetzungsaktionen sind mit den Bewirtschaftern, Grundeigentümern und anderen Beteiligten zu diskutieren und zu realisieren. Der engen Zusammenarbeit der Akteure sowie der Information ist ein grosser Stellenwert einzuräumen.

Erstellen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets (April/Mai Vorjahr)

- mögliche / anstehende Umsetzungsarbeiten erfassen
- jährlich ca. 2-3 Aktionen festlegen und budgetieren
- Budget zuhanden des Gemeinderates verabschieden

Umsetzungsaktionen planen (Vorgehen, Verantwortliche, Finanzen, Termine etc.)

Aktion durchführen und auswerten

- Pflanzaktionen, Waldrandaufwertungen, Rundwege, Kurse etc.

Sicherstellen der jährlichen Aktionen

- Pausenmost, Einzelbäume, Artikel

Sicherstellen des Gewässerunterhaltes

- Festlegen des Unterhalts (Pflegeabschnitte, Massnahmen)
- Einreichen der Unterhaltsanzeige
- Prüfen der Abrechnung der Landwirte

### Zusammenzug der Umsetzungsaktionen gemäss Umsetzungsprogramm:

UP-M2	Aufwerten Wiesenstreifen	nach Absprache mit SBB
UP-M3	Vernetzung Waldvorland	2 Aktionen
UP-M4	Vernetzung Ufer / Bäche Aufwerten	3 Aktionen
UP-M4	Renaturierung Bäche	nach Projekt
UP-M5	Aufwerten Feuchtstandort	2 Aktionen
UP-M7	Aufwerten Weiden	2 Aktionen
UP-M9	Pflanzaktion Hochstamm	3 Aktionen
UP-M9	Hochstamm Aktion (Pausenmost)	jährlich
UP-M10	Pflanzung Einzelbäume	20 mal
UP-M10	Pflanzung Strassenbäume	30 mal
UP-M11	Aufwerten, Anlegen von Hecken und Ufergehölze	6 Aktionen
UP-M13	Information	jährlich
UP-M14	Aufwerten Erholungsinfrastruktur, Rundweg	4 Aktionen

### Information Landwirte und Bevölkerung

Die Landwirte werden mittels jährlichem Informationsschreiben (Stand Umsetzung, Neuerungen, festgestellte Mängel/Wirkung etc.) sowie bei einzelbetrieblichen Beratungen informiert. Periodisch werden zudem Informationsveranstaltungen für die Landwirte zu aktuellen Themen rund um den ökologischen Ausgleich durchgeführt. Im Rahmen von Einzelaktionen werden die Landwirte über den Zweck der Aktionen sowie über Ziel- und Leitarten informiert.

Mittels Artikeln in der Trimste-Post, sowie im Rahmen von Aktionen wie Rundwegen und Pausenmost wird die Bevölkerung über die Ziele und den Stand der Umsetzung informiert.

## Abgelöste Teile des Umsetzungsprogramms 2004

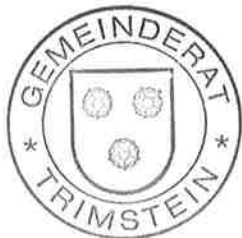
Mit der Genehmigung der Ergänzungen und Anpassungen werden die folgenden Vorgaben/Vorschriften abgelöst:

- die Zielwerte der 1. Umsetzungsphase (mittlere Tabellen auf S.4-7 des Umsetzungsprogramms)
- die Auflagen betreffend Schnitt und Herbstweidung der extensiven Wiesen in M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8, M9 und M11 (unter *Auflagen und Empfehlungen* S.9-14, S.16-17 und S.19)
- die Mindestbreite in M3, M4 und M11, sowie die Regelung zur Mindestgrösse/max. Distanz zu offenem Fließgewässer in M8 (unter *Auflagen und Empfehlungen* S.11-12,16 und 19)
- Der Absatz „Die Fläche darf nicht in einem nationalen / kantonalen Biotopinventar.....“ wird auf Seite 8 gestrichen.
- Die aufgeführten Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge auf S.8 (in Klammern hinter Vernetzungsbonus bzw. Qualitätsbonus) werden gestrichen.
- Unter *Wiederkehrende, jährliche Kosten* werden die ÖQV-Vern. Beiträge und das Total gestrichen in M1-M11 Seite 9-19.

## Genehmigungsvermerk

Vorprüfung vom 23. April 2010

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. September 2010



Namens der Einwohnergemeinde

Präsident

Sekretärin

*[Handwritten signature of the President]*

*[Handwritten signature of the Secretary]*

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Trimstein, den 3.11.2010, die Gemeindeschreiberin

*[Handwritten signature of the community clerk]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

GENEHMIGT als <sup>Änderung am</sup> Vernetzungsprojekt  
nach Art. 16 LKV mit Verfügung vom

23. DEZ. 2010

Amt für Gemeinden und Raumordnung

23. Dez. 2010

*[Handwritten signature: A. Bil.]*

*[Handwritten signature: A. Bil.]*

